

411/AB XXII. GP

Eingelangt am 11.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BUNDESMINISTER FÜR
WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 454/J betreffend Wahrung der baukulturellen Verantwortung des Bundes, welche die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 23. Mai 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

Die baukulturelle Verantwortung wurde bis zum Jahr 2000 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den nutzenden Ressorts koordiniert. Mit der Neufassung des Bundesimmobilien-Gesetzes wird der Stellenwert des Nutzers wesentlich verstärkt. Die baukulturelle Verantwortung wird daher künftig vom bestellenden Nutzerressort gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft als bauabwickelnde Stelle wahrgenommen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Das Wettbewerbsverfahren "Erneuerung und Erweiterung des Museums des 20. Jahrhunderts" wurde streng nach den Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG 2002), BGBI. I Nr. 99/2002, durchgeführt; dieses Gesetz stellt die Grundlage für Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber dar.

Die Regelungen für Wettbewerbe sind in den §§ 20 Z 40, 25 Abs 6 Z 6 und 111-115 des BVergG 2002 festgelegt und folgen, soweit es sich nicht um europarechtliche Vorgaben handelt, den diesbezüglichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1.3. 2000), bei deren Ausarbeitung die gesetzliche Interessensvertretung der Architekten und Ingenieurkonsulenten prominent eingebunden war. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen wurden eingehalten.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Hätte es tatsächlich gravierende Widersprüche oder Mängel gegeben, so hätte es gemäß BVergG 2002 entsprechende Handhaben und auch ausreichend Zeit gegeben, das Wettbewerbsverfahren "Erneuerung und Erweiterung des Museums des 20. Jahrhunderts" vor dem Bundesvergabeamt zu bekämpfen (§§ 162-177 BVergG 2002) oder, formfrei, kostenlos und rasch, zeitgerecht ein Schlichtungsverfahren vor der Bundes-Vergabekontrollkommission (§§ 159 - 161 BVergG 2002) einzuleiten. Ein derartiges Schlichtungsverfahren hätte gemäß § 159 Abs 2 BVergG 2002 auch durch die "Plattform für Architektur und Baukultur", die hinter dieser Parlamentarischen Anfrage steht, eingeleitet werden können.

Nachdem weder ein Nachprüfungsverfahren noch ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde, ist davon auszugehen, dass es weder solche Widersprüche noch solche Mängel beim genannten Wettbewerbsverfahren gegeben hat, die einen Widerruf des ausgelobten Wettbewerbs erforderlich gemacht hätten.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die Verbindlicherklärung der "Wettbewerbsordnung der Architekten" (WOA) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Jahre 2000 erfolgte auf der Basis des Bundesvergabegesetzes 1997 in der damals geltenden Fassung, das nur einige wenige grundlegende Bestimmungen für die Durchführung von Wettbewerben enthielt (praktisch nur in § 82 des Gesetzes). Dadurch waren zusätzliche Regelungen zur Konkretisierung notwendig.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die Gebührenordnung für Architekten (GOA) stellt einen Rahmen für angemessene Honorare, nicht jedoch eine zwingend einzuhaltende Tarifregelung dar.

Antwort zu den Punkten 15 bis 17 der Anfrage:

Da der wirtschaftliche Wettbewerb bei geistigen Leistungen vorrangig ein qualitativer und erst sekundär ein preislicher Wettbewerb ist, ist es nur selbstverständlich, dass der Qualität der Leistungserbringung besonderes Augenmerk zu widmen ist. Die Auslobung von Wettbewerben nach den Bestimmungen der §§ 111 - 115 BVerG 2002 stellt eine wichtige Maßnahme zur Sicherung von Qualität im Bereich der Planung dar.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

In diesen Fällen lagen gravierende Leistungsmängel der beauftragten Ziviltechniker bei gleichzeitigen überhöhten Honorarforderungen vor, welche im Zuge eines effizienten, laufenden Controllings noch während laufender Baumaßnahmen festgestellt wurden. Es wurden jeweils die Zahlungen eingestellt und der Gerichtsweg beschritten.

Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nimmt die baukulturelle Verantwortung in den Fällen der sogenannten historischen Objekte als Fach- und Dienstaufsicht wahr. Das militärische Bauwesen ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung, alle anderen Bauaufgaben wurden an die Bundesimmobiliengesellschaft übertragen. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Begutachtung der Bauabsichten (Raum- und Funktionsprogramme aller Ressorts) der Bundesim-

mobiliengesellschaft vorgesehen. Die Baukulturverantwortung bei Gebäuden der Bundesimmobilien gesellschaft tragen die Bundesimmobilien gesellschaft als Eigentümer und die nutzenden Ressorts als Besteller.